

Satzung des ETUF e.V.

§ 1

Name, Sitz, Gegenstand, Geschäftsjahr

1. Name, Gegenstand

(1) Der ETUF e.V., Essener Turn- und Fechtclub (ETUF) in Essen, verfolgt den gemeinnützigen Zweck, seinen Mitgliedern und vor allem der Jugend die Möglichkeit zu ihrer sportlichen Betätigung zu geben und verschiedene Sportarten in seinen Sportriegen auszuüben. Alle Einrichtungen und Mittel des ETUF sowie die in seinem Besitz befindlichen Grundstücke, Gebäude und Anlagen dienen ausschließlich und unmittelbar diesem Zweck. Der ETUF ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter Nr. 1794 eingetragen.

(2) Die Erreichung des gemeinnützigen Zweckes erfolgt im Sinne der Zweckerreichung nach § 52 AO i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung insbesondere in Form der

• **Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens nach Nr. 3.**

Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens wird insbesondere verwirklicht durch Leistungen zur Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung (wie derzeit z.B. Kursprogramm Rückenschule, Yoga, Pilates u.a. durch Dipl.-Sportlehrer)

• **Förderung der Jugendhilfe nach Nr. 4.**

Die Förderung der Jugendhilfe wird insbesondere verwirklicht als „Träger der freien Jugendhilfe“ gemäß § 75 SGB VIII sowie durch

- Kooperation mit Kindertagesstätten und Schulen bzw. öffentlichen und anderen freien Trägern der Jugendhilfe durch Betreuungsmaßnahmen mit sportlichen Schwerpunktangeboten (wie derzeit z.B. Veranstaltung KIBAZ (Kinderbewegungsabzeichen der Sportjugend NRW) und
- Förderung und Pflege von eng mit der Jugendhilfe verbundenen Leistungen durch sportliche Veranstaltungen zur Förderung der Entwicklung von Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (wie derzeit z.B. ETUF-Talentfördermodell/Talentiade).

• **Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung nach Nr.7**

Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung wird insbesondere verwirklicht durch Vorträge, Betreuung von Schülern vor und nach dem Unterricht, Kooperation in Zusammenarbeit mit der Offenen Ganztagschule i. R. von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten (wie derzeit z.B. Kindertraining in Essener Grund- und Ganztagschulen)

• **Förderung der internationalen Gesinnung nach Nr. 13**

Die Förderung der internationalen Gesinnung wird insbesondere verwirklicht durch Durchführung von Veranstaltungen mit internationalen Teilnehmern und Förderung der Teilnahme an internationalen Veranstaltungen im In- und Ausland. (wie derzeit z.B.

Ausrichtung internationaler Ruder- und Segelregatten, internationaler Hockey-, Tennis- und Fechtturniere).

•Förderung des Sports nach Nr. 21

Die Förderung des Sports wird insbesondere verwirklicht durch

- Pflege des Breiten- und Leistungssports,
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen mit Benutzung von Sportstätten, Räumlichkeiten oder Geräten
- Errichten und Unterhalten von Sportstätten.

2. Riegen

(1) Der ETUF hat derzeit folgende Riegen:

- Fechtriege
- Golfriege
- Hockeyriege
- Ruderriege
- Segelriege
- Tennisriege
- Turnriege

(2) Die Riegen haben den Status eines nicht rechtsfähigen Vereins.

(3) Ihre Satzungen dürfen zu der des ETUF e.V. nicht in Widerspruch stehen.

(4) Die Neubildung einer Riege erfolgt auf Antrag und bedarf eines Mehrheitsbeschlusses des Gesamtvorstands des ETUF und der Zustimmung der Mitgliederversammlung des ETUF.

(5) Die Antragsteller haben die vorgesehene Satzung sowie die Vorschläge zur Besetzung des Vorstands der neuen Riege zur Beschlussfassung vorzulegen.

(6) Änderungen der Satzungen der Riegen bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstands; stimmt der Gesamtvorstand einer Satzungsänderung der Riegen nicht zu, so wird er die Ablehnung der betroffenen Riege gegenüber schriftlich begründen.

(7) Das Ausscheiden einer Riege aus dem ETUF bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstands des ETUF und der Mitgliederversammlung des ETUF mit satzungsändernder Mehrheit.

(8) Eine Riege scheidet aus dem ETUF aus, wenn bei ihr die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nachhaltig entfallen und der Gesamtvorstand des ETUF das Ausscheiden verlangt.

3. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

4. Gemeinnützigkeit

Der ETUF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der ETUF ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des ETUF dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder während ihrer Mitgliedschaft noch bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Klubs Anteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Klubs. Auslagen, die für die satzungsmäßigen Zwecke gemacht wurden, können dagegen ersetzt werden. Mitglieder oder anderer Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die den Zwecken des Klubs fremd sind, oder durch andere unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Tätigkeiten des ETUF und seiner Riegen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind steuerlich wirksam in eine besondere Einheit auszugliedern. Die Rechte und Pflichten dieser besonderen Einheit sind zwischen dieser, dem ETUF und den betroffenen Riegen so zu regeln, dass die Gemeinnützigkeit des ETUF und seiner Riegen nicht gefährdet wird.

5. Die Mitgliedschaft in den Sportfachverbänden ist Angelegenheit der Riegen.

6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1 b Grundsätze der Tätigkeit

Der ETUF e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art ist.

Der Klub, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und psychische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Klub, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere

- die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
- die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
- der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
- die Benennung von Ansprechpersonen.

§ 2

Mitgliedschaft; Kategorien und deren Rechte

1. Der ETUF hat folgende Kategorien von Mitgliedern:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Ordentliche Mitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Jugendliche Mitglieder
 - e) Firmenmitglieder
2. Die Ehrenmitgliedschaft richtet sich nach der Ordnung über die Ehrung von ETUF-Mitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind volljährige natürliche Personen. Sie sind wahlberechtigt sowie sport- und spielberechtigt.
4. Fördernde Mitglieder sind volljährige natürliche Personen. Sie sind wahlberechtigt, jedoch nicht sport- und spielberechtigt. Sie haben Zugang zum Vereinsgelände und den Klubhäusern.
5. Jugendliche Mitglieder sind minderjährige natürliche Personen. Sie sind sport- und spielberechtigt, jedoch - mit Ausnahme des Wahlrechts gemäß der Jugendordnung des ETUF - allgemein nicht wahlberechtigt.
6. Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Unternehmen in anderer Rechtsform. Sie sind nicht wahlberechtigt.

Der Gesamtvorstand legt gemeinsam und einvernehmlich mit dem jeweiligen Riegenvorstand durch Beschluss die Konditionen und die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft zur Teilnahme am Sportbetrieb berechtigten Personen fest.

Diese müssen Mitarbeitende des Firmenmitglieds sein. Die jeweilige Berechtigung zur Teilnahme am Sportbetrieb wird durch schriftliche Zustimmung des Gesamtvorstands zu der vom Firmenmitglied namentlich benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres, wenn nicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres eine Neubenennung erfolgt.

7. Mitglieder können unter Beachtung der Aufnahmebestimmungen mehreren Riegen in verschiedenen Mitgliedskategorien angehören.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird auf Zeit (mindestens ein Jahr) oder auf Dauer erworben. Mit der Mitgliedschaft in einer Riege wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im ETUF e.V. erworben.

2. Die Erstaufnahme als Mitglied im ETUF e.V. - ohne Riegenmitgliedschaft - erfolgt auf Antrag an den Gesamtvorstand.
3. Die Erstaufnahme als Mitglied im ETUF e.V. und einer seiner Riegen erfolgt auf Antrag an den Vorstand der Riege, welcher den Antrag mit einer Empfehlung zur Aufnahme oder Ablehnung an den Gesamtvorstand weiterleitet.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand nach freiem Ermessen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
5. Die Aufnahme in den Klub ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Klub ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
6. Mit Aufnahme in den ETUF besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine seiner Riegen.
7. Die Aufnahme in eine weitere oder andere Riege erfolgt bei bereits bestehender Mitgliedschaft auf Antrag an und Mehrheitsbeschluss durch den Riegenvorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
8. Die Aufnahme eines jugendlichen Mitglieds erfolgt auf Antrag dessen gesetzlicher Vertreter. Diese müssen sich - ggf. gesamtschuldnerisch - im Aufnahmeantrag zur Zahlung des Finanzierungsbeitrags i.S.d. § 5 verpflichten und ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Für jugendliche Mitglieder gilt die Jugendordnung des ETUF.

Das jugendliche Mitglied wird im Folgejahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliches Mitglied, wenn es die Mitgliedschaft nicht binnen zwei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit außerordentlich kündigt.

9. Gesamtvorstand oder Riegenvorstand können Bewerbern, die den Aufnahmeantrag in der vorgesehenen Form gestellt haben, gestatten, die Klubanlage eingeschränkt zu nutzen.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft, Wechsel der Kategorie

1. Die Mitgliedschaft im ETUF und damit in den Riegen endet:
 - a) durch Austritt,
 - b) bei Zeitmitgliedschaft mit Fristablauf,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Tod,
 - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

2. Der Austritt kann durch Kündigung der Mitgliedschaft in Textform unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Jahres erklärt werden.

Sollte die Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung eine Sonderumlage beschließen, verkürzt sich die Kündigungsfrist auf einen Monat.

Maßgeblich für den fristgerechten Zugang der Kündigung ist der Eingang in der Geschäftsstelle des ETUF.

3. Der Gesamtvorstand leitet das Ausschlussverfahren ein und kann dessen Durchführung auf eines oder mehrere Vorstandsmitglieder delegieren. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands des ETUF aus wichtigem Grunde nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grober Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft im ETUF und seiner Riegen
- b) Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz Mahnung,
- c) grob unsportliches Verhalten,
- d) den Verein oder dem Ansehen des Vereins schädigendes unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfreundlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins,
- e) Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

Der Gesamtvorstand kann einem Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren anhängig ist, die Benutzung der Einrichtungen des ETUF und seiner Riegen für die Dauer des Ausschlussverfahrens untersagen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Ältestenrat zu. Die Beschwerde muss begründet sein; sie hat aufschiebende Wirkung in Bezug auf den Ausschluss.

4. Der Wechsel in eine andere Mitgliedskategorie des ETUF ist nur auf Antrag an und Entscheidung durch den Gesamtvorstand, ein Wechsel in eine andere Mitgliedskategorie der Riege nur auf Antrag an und Entscheidung durch den Riegenvorstand möglich.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Wechsel in eine andere Mitgliedskategorie erfolgt keine Rückzahlung oder Erstattung überzahlter Finanzierung.

§ 5 Finanzierung

1. Der Verein erhebt zur Finanzierung seiner Zwecke:
 - a) (zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige) Mitgliederbeiträge in Geld,
 - b) (Aufnahme-, Bearbeitungs-, Kurs-) Gebühren,
 - c) umsatzsteuerpflichtige Zusatzentgelte für zweckspezifische Leistungen und
 - d) Umlagen nach Darlegung der Gründe durch den Vorstand bis zur Höhe eines Jahresbeitrages pro Jahr als Obergrenze,
 - e) Mieten und Pachten für die Überlassung von (Teil-) Sportstätten.

Die Riegen können nach eigenem Ermessen riegenspezifische Beiträge, Gebühren, Entgelte und Umlagen erheben; dafür gilt die Regelung der vorstehenden lit. d) nicht.

2. Die Festsetzung der Finanzierung i.S. vorstehender Ziff. 1 erfolgt durch die Hauptversammlung des ETUF in Form einer Beitragsordnung für das folgende Geschäftsjahr, die Festsetzung der riegenspezifischen Finanzierung erfolgt durch die Riegenversammlung.

Vorschläge der Riegenvorstände zur Änderung riegenspezifischer Finanzierung bedürfen vor der Einladung zur Riegenversammlung der Zustimmung des Gesamtvorstands des ETUF.

Ohne Zustimmung des Gesamtvorstands in der Riegenversammlung getroffene abweichende Festsetzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Gesamtvorstands des ETUF.

Die Hauptversammlung wie auch die Riegenversammlungen können ferner durch Beschluss Beiträge für Familien, Witwen und Witwer, langjährige sowie auswärtige Mitglieder festsetzen.

3. Näheres - insbesondere Höhe und Fälligkeit sowie Kriterien zur Beitragsbemessung - regelt die Beitragsordnung des ETUF und seiner Riegen, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
4. Die Mitglieder sind für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Klub ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und dem Verein Änderungen der SEPA-Verbindung und ihrer persönlichen Daten mitzuteilen. Bei Rücklastschriften befindet sich das Mitglied ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Kosten des Forderungseinzuges trägt das Mitglied.
5. Der BGB-Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Finanzierungsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Verfahren erlassen. Gleiches gilt für den Riegenvorstand hinsichtlich der Riegenfinanzierung.

Erlass, Ermäßigung oder Stundung ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Wichtige Gründe können z.B. Ehrungen wegen besonderer Verdienste, unverschuldete Bedürftigkeit oder unterjähriger Vereinsbeitritt sein.

6. Bei Wechsel in eine andere Mitgliedskategorie ist das Mitglied ggf. verpflichtet, die Differenzen zwischen den Finanzierungsbeiträgen und -gebühren gem. vorstehender Ziff. 1. der jeweiligen Mitgliederkategorie zeitanteilig auf den Tag der Aufnahme nachzutragen.
7. Bei Zahlungsverzug ist der gesetzliche Zinssatz geschuldet. Ferner ist der ETUF berechtigt, eine Mahngebühr gemäß Beitragsordnung geltend zu machen.

Für die Dauer des Zahlungsverzuges kann dem Mitglied das Betreten des Klubgeländes durch den BGB-Vorstand untersagt werden.

§ 6 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des ETUF besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftwart
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Justitiar
 - f) dem Sportwart
 - g) dem Presse- und Veranstaltungswart
 - h) dem Haus- und Hügelwart
 - i) bis zu drei Beisitzern
 - j) dem Jugendwart
 - k) den Riegevorsitzenden/-präsidenten
2. Die Vorstandsmitglieder von a) bis i) werden von der Hauptversammlung auf Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand kann diese Wahl in Form einer Block- oder Listenwahl durchführen, es sei denn, dass mindestens 30 Mitglieder Abstimmung in gesonderten Wahlgängen verlangen.
3. Der Jugendwart j) wird mit einfacher Mehrheit aller Jugendwarte der Riegen gewählt. Hat eine Riege mehrere Jugendwarte, so haben diese nur eine Stimme. Hat eine Riege keinen Jugendwart, so wirkt sie bei der Wahl des Jugendwartes j) nicht mit. Die Wahl des Jugendwartes hat vor der Hauptversammlung des ETUF stattzufinden. Das Ergebnis der Wahl ist den Mitgliedern in der Hauptversammlung mitzuteilen.
4. Die Riegevorsitzenden/-präsidenten werden nach den Riegensatzungen gewählt.
5. Dem ETUF-Gesamtvorstand können nur Ehrenmitglieder und wahlberechtigte Mitglieder angehören.

6. Der Gesamtvorstand kommt zu regelmäßigen Sitzungen zusammen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Die Vorsitzenden/Präsidenten der Riegen sollen sich in den Gesamtvorstandssitzungen bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied ihrer Riege vertreten lassen.

Der Gesamtvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder, soweit durch Gesetz oder Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und nicht als Nein-Stimmen.

7. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, sich zur Führung seiner Geschäfte eines oder mehrerer hauptamtlicher Geschäftsführer zu bedienen. Geschäftsführer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.
8. Zur Unterstützung in der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand berechtigt, weitere Klubmitglieder für die Erledigung besonderer Aufgaben ehrenamtlich zu beauftragen. Er kann zu diesem Zwecke auch Ausschüsse bilden.
9. Der Gesamtvorstand kann für den Verein einen Inklusionsbeauftragten ernennen, der den Verein in Angelegenheiten von Mitgliedern und Beschäftigten mit Behinderung berät.
10. Der Gesamtvorstand des ETUF ist berechtigt, allgemeine Regelungen für den Klub zu erlassen sowie im Einzelfall selbst oder durch den Geschäftsführer oder durch das beim ETUF angestellte Personal Regelungen im Einklang mit der Klubsatzung zu treffen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den allgemeinen und Einzelregelungen zu folgen. Die allgemeinen Regelungen liegen zu Einsicht in der Geschäftsstelle aus. Veröffentlichungen in der Presse über Angelegenheiten des ETUF bedürfen der vorherigen Zustimmung des BGB-Vorstandes.
11. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

§ 7 BGB-Vorstand

1. Der Vorstand des ETUF im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftwart, dem Kassenwart und dem Justitiar. Zur Vertretung des ETUF ist die Mitwirkung von zwei BGB-Vorstandsmitgliedern erforderlich und ausreichend.
2. Kann oder will ein Mitglied des BGB-Vorstandes sein Amt nicht mehr ausführen, so hat der Gesamtvorstand die Berechtigung ein Ersatzmitglied bis zur Neuwahl des Vorstands zu bestimmen.
3. Der Vorsitzende des ETUF bzw. ein von ihm aus dem BGB-Vorstand benannter Vertreter ist berechtigt, an den Sitzungen der Riegenversammlungen sowie den Sitzungen der Riegenvorstände oder sonstiger Klub- oder Riegenausschüsse teilzunehmen. Der Vorsitzende und/oder der Kassenwart können jeweils ferner die Geschäftsführung der Riegen und sonstiger Klub- und Riegenausschüsse und Zusammenschlüsse von

Mitgliedern im Rahmen der Klubtätigkeit überprüfen und die Einsicht in Bücher, Rechnungen und Belege nehmen oder nehmen lassen.

§ 8 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die sämtlich nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alljährlich von der Hauptversammlung in gleicher Weise wie die Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der übrigen Klubmitglieder gewählt. Mitglieder des Ältestenrats können nur Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder sein.
2. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft bei Bedarf Sitzungen des Ältestenrates ein, bei Verhinderung eines Mitgliedes bestimmt er das an seine Stelle tretende Ersatzmitglied. Der Vorsitzende des ETUF und nach dessen Wahl ein weiteres Mitglied des BGB-Vorstands sind zu den Sitzungen einzuladen.
3. Der Ältestenrat ist zuständig:
 - a) für Erlass und Änderung der Ordnung über Ehrung von ETUF-Mitgliedern, die der Zustimmung des Gesamtvorstands bedarf;
 - b) für Beschwerden gegen den Vorstand des ETUF wegen behaupteter Verstöße des Vorstands gegen die Klubsatzung; hält der Ältestenrat einen schwerwiegenden Verstoß für gegeben, kann er vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen oder, wenn der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb von einem Monat nachkommt, selbst eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen;
 - c) für die Beschwerdeentscheidung gegen eine Ausschlussentscheidung des ETUF-Vorstands nach Anrufung durch das betroffene Mitglied. Der Ältestenrat kann die Entscheidung des Vorstands aufheben, anerkennen oder zur weiteren Verhandlung an den Vorstand des ETUF zurückverweisen.

§ 9 Förderkreis

Auf Beschluss des Gesamtvorstands kann ein „Förderkreis des ETUF“ gebildet werden. In diesen Förderkreis können durch Beschluss des Vorstands solche Personen aufgenommen werden, die den ETUF oder die Riegen durch Spenden, die gemeinnützig im Sinne der Klubsatzung sind, oder in anderer Form unterstützen. Die Mitglieder des Förderkreises müssen nicht Mitglied des ETUF sein. Sie haben jedoch nach näherer durch den Gesamtvorstand zu treffender Regelung Zugang zum Klubgelände, auch wenn sie nicht Mitglied sind, und dürfen die nicht der Sportausübung dienenden ETUF-Anlagen betreten sowie an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des ETUF teilnehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung soll jährlich möglichst innerhalb des vierten Quartals stattfinden, jedoch spätestens bis zum 15. November eines Jahres.

Sie wird vom BGB-Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in den Klubnachrichten und/oder Einladung in Textform (§ 126 b BGB) unter Hinweis auf die vorläufige Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Versendung der Klubnachrichten bzw. der Einladung folgenden Tages.

Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte der Geschäftsstelle des Vereins bekanntgegebene Empfangsadresse (Wohn-, Firmenanschrift / E-Mail-Adresse / Fax-, Handynummer) gerichtet wurde.

Durch Feststellung in der Sitzungsniederschrift gilt der Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung der Hauptversammlung als erbracht.

2. Die ordentliche Hauptversammlung hat insbesondere
 - a) den Geschäftsbericht des BGB-Vorstands und die Jahresrechnung entgegenzunehmen und über die Entlastung der Vorstandsmitglieder § 6 Ziff. a) bis j) zu beschließen. Die Jahresrechnung muss vorher von zwei Kassenprüfern geprüft sein. Diese haben ihren Bericht schriftlich abzufassen und in der Hauptversammlung auf Verlangen mündlich zu erläutern;
 - b) über den Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr sowie die Finanzierung und die Beitragsordnung des Vereins und seiner Riegen zu beschließen; hierbei ist sie an die Festsetzung der Riegen gebunden;
 - c) den BGB-Vorstand sowie die Vorstandsmitglieder gem. § 6 Ziff. 1.) f) bis i), zu wählen,
 - d) den Ältestenrat, die Kassenprüfer und deren Ersatzmänner zu wählen;
 - e) über Vorlagen des Vorstands und Anträge der Mitglieder zu beschließen.
3. Die Hauptversammlung wird durch den Vorsitzenden oder ein anderes BGB-Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in die vom Schriftwart oder einem anderen Vorstandsmitglied zu führende und von zwei am Schluss der Sitzung amtierenden BGB-Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnende Niederschrift aufgenommen.
4. Die ordentliche Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

5. Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder sowie wahlberechtigte Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Hauptversammlungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dass Gesetz oder Satzung eine größere Stimmenmehrheit vorschreiben.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, auf begründeten Antrag von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des ETUF fallen, in die Tagesordnung aufzunehmen; solche Anträge müssen für die ordentliche Hauptversammlung bis einen Monat vor dem Hauptversammlungstermin vorliegen; maßgeblich ist der fristgerechte Eingang auf der Geschäftsstelle.

Die für diesen Fall zu ergänzende Tagesordnung ist den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und durch Aushang in der Geschäftsstelle des Klubs Freiherr-vom-Stein-Str. 204a, Essen, mitzuteilen.

7. Über nicht zur Tagesordnung gehörende Anträge kann, wenn gegen die Behandlung Widerspruch erhoben wird, nur dann beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen oder Vorstandswahlen fallen nicht hierunter und können ohne Ankündigung in der Tagesordnung nicht beschlossen werden.

§ 11

Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der BGB-Vorstand ist jederzeit berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von 1 Monaten unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Für die Berechnung der Frist und die Form der Einberufung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb vorgenannter Frist durch den BGB-Vorstand einberufen werden, wenn
 - das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom BGB-Vorstand verlangt wird oder
 - die Einberufung von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich durch begründeten Antrag in Textform, der Angelegenheiten betreffen muss, die in die Zuständigkeit des ETUF fallen, verlangt wird.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn 60 stimmberechtigte Mitglieder oder 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 10.

4. Sollte die außerordentliche Hauptversammlung gem. Ziff. 3. nicht beschlussfähig sein, ist eine zweite, neu einzuberufende außerordentliche Hauptversammlung zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Satzungsänderung

Der Wortlaut beabsichtigter Satzungsänderungen ist den wahlberechtigten Mitgliedern in jedem Fall mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zu geben. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Schrift-/Textform

Sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht ausdrücklich die Schriftform (§ 126 BGB) verlangt, können sämtliche Erklärungen gegenüber dem Verein, seinen Riegen und Mitgliedern, insbesondere auch Anträge, Ladungen oder Kündigungen wahlweise in Schriftform (§126 BGB) oder Textform (§ 126 b BGB) abgegeben werden.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des ETUF erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung; dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung ist zunächst in einer Hauptversammlung zu beraten.

Die Abstimmung erfolgt in einer zweiten Hauptversammlung, die innerhalb einer Frist von mindestens zwei und längstens acht Wochen stattfinden muss.

Bei Auflösung des ETUF oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins, insbesondere - aber nicht ausschließlich - der Verwaltung der und der Kommunikation mit den Mitgliedern, der Durchführung des Sportbetriebes in verschiedenen Altersklassen, der Erhebung von Beiträgen, dem Zufluss von Spenden und der Abwicklung von Verträgen werden unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten verarbeitet. Der Verein wird dabei die Gebote der Rechtmäßigkeit, der Transparenz und der Verarbeitung nach Treu und Glauben beachten.

2. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur aus zwingenden rechtlichen Gründen oder soweit es zur Durchführung des Sportbetriebes verbandsrechtlich notwendig ist oder die Weitergabe zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.
3. Der Vorstand des Vereins wird ermächtigt, sämtliche im Rahmen seiner Rechenschaftspflicht erforderlichen Dokumente und Prozesse zu erarbeiten oder erarbeiten zu lassen, und darüber zu beschließen.
4. Der Verein wird die datenschutzrechtlich erforderlichen Hinweise an die betroffenen Personen auch auf seiner Homepage im Internet veröffentlichen und zur Einsicht in der Geschäftsstelle auslegen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse und/oder sonstiger Daten, die für die Erfüllung der Zwecke gem. Abs. 1 erforderlich sind, unverzüglich der Geschäftsstelle in Textform mitzuteilen.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der Fassung vom 11. März 1982. Die Mitgliederversammlung hat am 18.06.2019 Satzungsänderungen beschlossen.
2. Die Satzung und die Änderungen werden mit Eintragung beim Registergericht des Amtsgerichts Essen wirksam.